



Merkblatt

Nationales Visum „Chancenkarte“ (§ 20a AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 2-3 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.
- Unvollständige Anträge verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen. Bitte bemühen Sie sich deswegen darum, den Antrag vollständig, also mit allen erforderlichen Dokumenten einzureichen.

Allgemeine Informationen

Die Chancenkarte ermöglicht Personen mit einem im Ausland staatlich anerkannten, mindestens zweijährigen Berufsabschluss oder Hochschulabschluss bzw. einem von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss für zunächst **maximal ein Jahr** nach Deutschland zu kommen, um nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zu suchen. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen gibt es die Möglichkeit zur Verlängerung. Die Chancenkarte bietet Möglichkeiten zur Probearbeit (jeweils höchstens 10 Arbeitstage) oder Nebenbeschäftigung (maximal 20 Stunden/Woche).

Die Chancenkarte kann auf zwei Wegen erlangt werden:

- Drittstaatsangehörige, die eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nachweisen und daher als 'Fachkräfte' gelten, können die Chancenkarte bei nachgewiesener Sicherung des Lebensunterhalts ohne weitere besondere Voraussetzungen erhalten.
- Alle anderen Antragsteller müssen einen ausländischen Hochschulabschluss, einen mindestens zweijährigen Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweisen. Zudem sind entweder einfache deutsche (Niveau A1) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2) erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann man für Kriterien wie Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner unterschiedliche Punktzahlen sammeln. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens 6 Punkte erreicht werden.

Informationen zur Chancenkarte und zur Fachkräfteeinwanderung finden Sie auf dem [Portal der Bundesregierung für ausländische Fachkräfte](#).

Sollten Sie bereits ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** oder ein Angebot für eine Maßnahme zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses haben, nutzen Sie bitte unser Merkblatt für ein Visum zur Arbeitsaufnahme bzw. für Pflegekräfte.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste Nationales Visum zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	
<p>Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in <u>zweifacher Ausführung (Originale mit jeweils einer Kopie)</u> einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.</p> <p>Die Kopien sollten <u>einseitig</u> (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind <u>nicht</u> zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.</p>	
<input type="checkbox"/>	ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig in englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular .
<input type="checkbox"/>	zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können nicht akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/>	Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/>	eine einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/>	Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache
<input type="checkbox"/>	selbst verfasstes Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache mit möglichst konkreten Angaben über <ul style="list-style-type: none">- die zeitliche und inhaltliche Planung für den Aufenthalt- die Arbeitsbereiche, die Sie interessieren- die Unternehmen, bei denen Sie sich bewerben wollen- ggf. welche Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation Sie in Deutschland planen
<input type="checkbox"/>	Falls vorhanden: Einladungsschreiben von Unternehmen zu Vorstellungsgesprächen oder Schriftverkehr mit Unternehmen/Ausbildungsbetrieben, die Sie kontaktiert haben
<input type="checkbox"/>	Falls vorhanden: Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers (inkl. genauer Stellenbeschreibung und genauen Angaben zu Beschäftigungszeiten)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Sicherung des <u>Lebensunterhalts</u> (i.d.R. mindestens 1.027 Euro / Monat) für den gesamten Aufenthaltszeitraum in Deutschland im Original, z.B. durch <ul style="list-style-type: none">- Förmliche Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate, mit dem Aufenthaltswitz „Arbeitsplatzsuche“) oder- Kontoauszug eines deutschen Bankkontos der letzten 3 Monate oder- Sperrkonto- ggf. Nachweis über konkrete Nebenbeschäftigung in Deutschland (z.B. Arbeitsvertrag oder

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis und verbindliches Arbeitsangebot) mit Angabe zur wöchentlichen Arbeitszeit und zum monatlichen Verdienst

- Nachweis über die geplante Unterkunft während des Aufenthalts (z.B. Mietvertrag, Hotelbuchung, private Einladung mit Passkopie des Einladenden)
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz in Deutschland mit einer Gültigkeit von mindestens 12 Monaten ab Einreise. Eine Reisekrankenversicherung ist für einen langfristigen Aufenthalt in der Regel nicht ausreichend.
- Sofern erforderlich: Berufsausübungserlaubnis der zuständigen deutschen Stelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis (z. B. für medizinische Berufe)

a) Für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (direkte Antragstellung möglich)

- Qualifikationsnachweise: Hochschulabschluss
Bei ausländischen Abschlüssen: Nachweise über die Vergleichbarkeit des Abschlusses:
 - **Ausdrucke aus der [anabin Datenbank](#)** zum Abschluss und zur Hochschule
 - oder** (falls der Abschluss in der [anabin-Datenbank](#) nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)
 - **Zeugnisbewertung** durch die [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#)

Wenn der Abschluss in China erworben wurde, sind sowohl das Hochschulzeugnis als auch das Zeugnis über den akademischen Grad vorzulegen.

- Falls vorhanden: Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse*

b) Für Fachkräfte mit Berufsausbildung (direkte Antragstellung möglich)

- Nachweis über eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung **oder** Bescheid der zuständigen Stelle, dass die in China abgeschlossene Ausbildung gleichwertig mit einer deutschen ist. Die hierfür zuständige Stelle kann über das Anerkennungsportal www.anererkennung-in-deutschland.de gefunden werden.
- Qualifikationsnachweise z. B. Diplome, Zeugnisse
- Nachweis über Deutschkenntnisse, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen, anhand eines anerkannten Sprachdiploms (mindestens auf dem Niveau B1)*

c) Für Personen, deren Hochschulabschluss bzw. Berufsausbildung nicht den Anforderungen für „Fachkräfte“ entspricht (mind. 6 Punkte entsprechend u.s. Tabelle erforderlich)

- Ausdruck des durchgeführten '[Self-Checks](#)'
- Qualifikationsnachweise z. B. Hochschulabschlusszertifikat, Diplome, Zeugnisse
- Bescheinigung/Feststellung der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#) über Anerkennung des Qualifikationsnachweises (Original + 1 Kopie)
oder
Teilanerkenntnisbescheid/Defizitbescheid für Ihre Berufsqualifikation (Original + 1 Kopie)
oder
Feststellung der (bedingten) Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der [anabin-Datenbank](#) für Ihren Hochschulabschluss und Ihre Hochschule)
oder
Zeugnisbewertung durch die '[Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#)' (Original + Kopie)
oder
Berufsabschluss einer deutschen Außenhandelskammer mit dazugehöriger Bestätigung des 'Bundesinstituts für Berufsbildung' BIBB (Originale + Kopie)

<input type="checkbox"/> Nachweis über Sprachkenntnisse*: Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 oder Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2
<input type="checkbox"/> Ggf. Nachweise über vorherige rechtmäßige langfristige Aufenthalte (mind. 6 Monate am Stück) in Deutschland, z.B. Visum, Aufenthaltserlaubnis, Einreisestempel, Meldebescheinigung, Nachweis über Arbeitsverhältnis
<input type="checkbox"/> Ggf. Nachweise über Berufserfahrung im Zusammenhang mit der vorgelegten Berufsqualifikation in den letzten sieben Jahren, z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Arbeitszeugnis (inkl. genauer Stellenbeschreibung und genauen Angaben zu Beschäftigungszeiten)
<input type="checkbox"/> Ggf. Nachweis über Chancenkarten-Antrag des Ehegatten
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
Gebühr
<input type="checkbox"/> Visumgebühr in Höhe von 75,- €, zahlbar bar in RMB.
Vollständigkeit
<input type="checkbox"/> Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

*) Sprachkenntnisse sind im Visumverfahren nachzuweisen durch ein anerkanntes Sprachzertifikat eines von der ['Association of Language Testers in Europe'](http://www.alte.org) (ALTE) zertifizierten Anbieters, z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH, einem TestDaF-Institut. Englische Sprachkenntnisse können zusätzlich durch TOEFL nachgewiesen werden.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.